

Das Landeskirchenamt

Landeskirchenamt Postfach 10 10 51 33510 Bielefeld

An die Ev. Kirchengemeinden
Ev. Kirchenkreise - Kreiskirchenämter
Superintendentinnen und Superintendenden
Verwaltungsleiterinnen und Verwaltungsleiter
Kreiskantorinnen und Kreiskantoren
Verbände kirchlicher Körperschaften
Ämter, Werke, Einrichtungen und Schulen
der Ev. Kirche von Westfalen

Ihr Zeichen

Ihr Schreiben vom

Unser Zeichen (bei Antwort bitte angeben)

Datum

420.22

17.03.2015

Rundschreiben Nr. 8/2015

Änderungen im EKD/GEMA-Pauschalvertrag für Konzerte und andere Veranstaltungen

Sehr geehrte Damen und Herren,

zwischen der EKD und der GEMA wurden Pauschalverträge abgeschlossen, durch die die Nutzung von Musik in Gottesdiensten, Konzerten und anderen Veranstaltungen abgegolten ist. Die GEMA (Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte) ist eine Verwertungsgesellschaft, die für Komponisten, Textdichter oder Verleger von Musikwerken deren Nutzungsrechte wahrnimmt. Durch die Pauschalverträge ist es möglich, im kirchlichen Bereich eine Vielzahl von Veranstaltungen mit Musik anzubieten, ohne hierfür direkt mit der GEMA abzurechnen. Die Zahlungen erfolgen durch die EKD.

In unserem heutigen Rundschreiben geht es konkret um den „Vertrag über die Wiedergabe von Musikwerken bei Kirchenkonzerten und Veranstaltungen“ vom 25. Februar/4. März 1987. Bei Interesse können Sie den gesamten Pauschalvertrag auf der Internetseite www.kirchenrecht-ekd.de unter der Ordnungsziffer 9.2 einsehen. Dort ist auch die hier zum Tragen kommende Zusatzvereinbarung Nr. 5 vom 19. Dezember 2014/7. Januar 2015 abgebildet, die die Meldung der pauschal abgegoltenen Veranstaltungen regelt.

In der Vergangenheit mussten Konzerte in Gemeinden und Einrichtungen der GEMA über die EKD mitgeteilt werden, damit sie unter den vorgenannten Pauschalvertrag fielen. Um auch künftig eine pauschale Abgeltung zu ermöglichen, erwartet die GEMA **ab dem Jahr 2015** eine Meldung auch für weitere kirchliche Veranstaltungen und Konzerte nach dem in der Anlage 1 befindlichen Muster.

- 2 -

Die EKD hat gemeinsam mit der GEMA ein Informationsblatt zum neuen Meldeverfahren entwickelt, welches diesem Rundschreiben als Anlage 2 beigelegt ist.

Die Neuerungen in Kürze auf einen Blick:

1. Neben Konzerten sind ab sofort **weitere** kirchliche Veranstaltungen nach einem einheitlichen Muster zu melden
2. Die Meldung erfolgt nunmehr **direkt** an die GEMA (Bezirksdirektion Dortmund)
3. Als Meldefrist für die unten näher beschriebenen **Gruppen I und II** gilt ab dem 1. Januar 2015 „innerhalb von **zehn Tagen** nach Stattfinden der Veranstaltung“.

Auf die Gemeinden und Einrichtungen kommen keine neuen Zahlungsverpflichtungen zu.

Eine Vielzahl kirchlicher Veranstaltungen bleibt auch zukünftig ohne Meldepflicht. Von der Meldepflicht ausgenommen ist die Musik im Gottesdienst sowie die Hintergrundmusik („Musikberieselung“) z. B. in Senioren- oder Jugendtreffs.

Für die Umstellung vom alten auf das neue Verfahren läuft nun die **Einführungsphase im Jahr 2015**. Es bleibt also ausreichend Zeit, sich mit den Neuerungen vertraut zu machen und mögliche Unklarheiten, die sich nach aller Voraussicht ergeben werden, zu beseitigen. Bereits durchgeführte, meldepflichtige Veranstaltungen können bei der GEMA nachgemeldet werden.

Die kurzfristige Einführung der Meldepflicht war eine Bedingung der GEMA, ohne die die Verträge nicht fortgesetzt worden wären. Die Meldung der Veranstaltungen ermöglicht weiterhin die pauschale Abgeltung der Mehrheit der kirchlichen Veranstaltungen und entlastet im Ergebnis weiterhin die Berechtigten aus den Pauschalverträgen. Daher ist es notwendig, dass die Gemeinden und Einrichtungen ihre Veranstaltungen nach dem neuen Verfahren melden.

Zu den Meldepflichten im Einzelnen:

Die Meldepflicht richtet sich nach der Art der Veranstaltung, die in drei Gruppen unterteilt sind (sh. hierzu auch den Meldebogen/Anlage 1):

Gruppe I:

Weiterhin bleibt für eine Vielzahl von Veranstaltungen im kirchlichen Bereich eine Meldung entbehrlich (sh. Ziffer I. des Meldebogens). Diese Befreiung bezieht sich insbesondere auf einmal jährliche Kita- und Gemeindefeste sowie adventliche Feiern und monatliche Seniorenveranstaltungen mit Tonträgermusik. Handelt es sich um solche Veranstaltungen, ist auch künftig eine Meldung bei der GEMA nicht erforderlich, und der Meldebogen muss nicht ausgefüllt werden.

Veranstaltungen, die über die in Ziffer I. des Meldebogens genannte Anzahl hinausgehen, **müssen** der GEMA gemeldet werden. Die Vergütung ist durch den Pauschalvertrag abgegolten.

Gruppe II:

Auch die in Ziffer II. des Meldebogens genannten Veranstaltungen müssen bei der GEMA angemeldet werden. Sie sind unverändert über den Pauschalvertrag bereits bezahlt, die GEMA wird also keine Rechnung stellen. Dabei handelt es sich z. B. um

die bereits nach der bisherigen Regelung meldepflichtigen Konzerte sowie andere Veranstaltungen mit Livemusik, wie z. B. Livemusik-Theater.

Gruppe III:

Wie bisher gibt es Veranstaltungen, die nicht über den Pauschalvertrag abgegolten und daher separat durch den Veranstalter zu vergüten sind: Konzerte mit Unterhaltungsmusik, für die ein Eintritt oder eine Spende erhoben wird, und Tanzveranstaltungen müssen nach wie vor – nun aber über das einheitliche Muster – bei der GEMA gemeldet werden.

Achtung:

Veranstaltungen der Gruppe III müssen – wie bisher auch – vollständig und vor der Veranstaltung bei der GEMA angemeldet werden, um in den Genuss des Gesamtvertragsnachlasses zu kommen. Neu ist hier nur die Verwendung des einheitlichen Meldebogens (Anlage 1).

Der neue Meldebogen ist an dieser Stelle noch missverständlich und wird voraussichtlich ab dem Jahr 2016 entsprechend angepasst.

Für die Übergangsphase des Jahres 2015 wird die GEMA den kirchlichen Musiknutzern zwar keinen Nachteil daraus erwachsen lassen, wenn die Meldung für Veranstaltungen der Gruppe III innerhalb der „10-Tage-Frist“ erfolgt. Wir bitten Sie jedoch, gleich von Anfang an auf die Einhaltung der unveränderten Meldefrist für Veranstaltungen der Gruppe III zu achten.

Einzelheiten zu dem neuen Meldeverfahren entnehmen Sie gerne dem anliegenden Meldebogen (Anlage 1) sowie dem hierzu vorliegenden Informationsblatt (Anlage 2). Beide Dokumente sind unter www.ekd.de/recht elektronisch abrufbar. Der Meldebogen kann direkt ausgefüllt und elektronisch an die für die Evangelische Kirche von Westfalen zuständige

GEMA-Bezirksdirektion Dortmund
Südwall 17 – 19
44137 Dortmund
E-Mail: bd-do@gema.de

versandt werden. Auch ein Ausdruck und Versand per Post ist möglich.

Die Änderungen im Meldeverfahren erfordern ohne Frage eine Umstellung. Um des Fortbestands der Pauschalverträge Willen ist das neue Meldeverfahren sicherlich als Kompromiss zu sehen. Ein Wegfall der pauschalen Regelung hätte jedoch zu ungleich größeren Belastungen der Gemeinden und Einrichtungen geführt (vollumfängliche Meldepflicht aller Veranstaltungen einschließlich Vergütung pro Veranstalter). Hinzu kommt, dass bei den Vertragsverhandlungen der EKD mit der GEMA z. B. bzgl. der Veranstaltungs-Gruppen I und II erreicht wurde, dass eine verpflichtende Meldung vor Beginn der Veranstaltung in Abweichung von den Tarifen der GEMA vermieden werden konnte.

Wir bitten daher alle Beteiligten, ab sofort das neue Meldeverfahren anzuwenden. Die Einhaltung dieser Vertragspflicht ist notwendig, da andernfalls die pauschale Abgeltung in Frage gestellt werden könnte.

Im Bedarfsfall finden Sie auf Seite 2 des Informationsblattes (Anlage 2) Ansprechpartner für mögliche Rückfragen zu dem neuen Meldeverfahren.

Auf unserer Homepage (<http://ekvw.de/gema>) steht für Sie eine Zusammenfassung der mit diesem Rundschreiben zusammenhängenden Unterlagen als Download bzw. als Link bereit.

Mit freundlichen Grüßen
In Vertretung
gez. Dr. Hans-Tjabert Conring

Anlagen

- 1. Neuer Meldebogen**
- 2. Informationsblatt**